

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per E-Mail

an alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen sowie deren Träger in Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen Bereich Soziale Dienste

Referat Altenhilfe/Hospiz Martina Olbrich Referentin Tel.: (0345) 122 99-351 olbrich.m@diakonie-ekm.de

Tobias Kranz Referent

Tel.: (0345) 122 99-350 kranz@diakonie-ekm.de

Krankenhauszukunftsgesetz mit der Verlängerung des Schutzschirmes durch den Bundestag verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitgliedseinrichtungen,

der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) mit der Beschlussempfehlung in der Ausschussfassung vom 16.09.2020 angenommen. Die nachfolgend dargestellten Regelungen treten größtenteils mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft, auch wenn der 2. Durchgang im Bundesrat erst auf den 9. Oktober 2020 terminiert ist und die Veröffentlichung erst anschließend erfolgen wird.

Die für die Altenhilfe relevanten Regelungen beziehen sich auf nachfolgende Änderungen im SGB XI und Pflegezeitgesetz:

1. Schutzschirmregelungen nach § 150 Absätze 2, 3, 4 und 5a SGB XI

Die Schutzschirmregelungen für

- vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI
- ambulante Pflegedienste mit SGB XI-Versorgungsvertrag
- stationäre Hospize/stationäre Kinderhospize
- nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag wurden bis zum 31.12.2020 verlängert.

2. Anzeigepflicht nach § 150 Absatz 1 SGB XI

Die **Anzeigepflicht** einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 nach § 150 Absatz 1 SGB XI wurde ebenfalls **bis zum 31.12.2020 verlängert**.

18. September 2020

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. Merseburger Straße 44 06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0 Fax: (0345) 122 99-199 Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins: Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer: 110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Kreditgenossen-

schaft eG (EKK) Konto: 8000 530 BLZ: 520 604 10

IBAN: DE72 5206 0410 0008

0005 30 BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank

Konto: 1555476015 BLZ: 35 060 190

IBAN: DE80 3506 0190 1555

4760 15 BIC: GENODED1DKD



3. Flexible Einsetzbarkeit des Pflegesachleistungsbetrags (bei Pflegegrad 2 bis 5) und des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1

Die Corona-bedingten **Flexibilisierungsregelungen** nach § 150 Absatz 5 SGB XI bzw. § 150 Absatz 5b wurden ebenfalls **bis zum 31.12.2020 verlängert**.

4. Änderungen bei der Begutachtung

Die Begutachtung kann bis einschließlich 31. März 2021 ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist (§ 147 Absatz 1 SGB XI).

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen entwickelt im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis zum 31. Oktober 2020 bundesweit einheitliche Maßgaben dafür, unter welchen Schutz- und Hygieneanforderungen eine Begutachtung durch eine Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich stattfindet und in welchen Fällen, insbesondere bei welchen Personengruppen, eine Begutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich zwingend erforderlich ist (§ 147 Absatz 1 SGB XI).

Um personellen Engpässen bei den Medizinischen Diensten entgegenzuwirken und auch weiterhin freies ärztliches und pflegerisches Personal der Medizinischen Dienste bei dringendem Bedarf zur Unterstützung bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder anderen Institutionen einsetzen zu können, werden Wiederholungsbegutachtungen bis zum 31. März 2021 ausgesetzt (§ 147 Absatz 2 SGB XI).

Die anderen Fristaussetzungen in § 147 Absätze 3 bis 5 SGB XI laufen zum 30.09.2020 aus.

5. Auslaufen der Sonderregelung zur Aussetzung der Qualitätsprüfungen

Ab dem 01.10.2020 finden wieder Regelprüfungen statt. (Auslaufen der Sonderregelung in § 151 SGB XI).

Zusätzlich wird der **Prüfungszyklus** durch eine Änderung in § 114 Absatz 2 Satz 2 SGB XI auf **15 Monate** verlängert: "Abweichend von Satz 1 ist im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen mindestens einmal eine Prüfung durchzuführen."

Zusätzlich arbeitet der MDK gegenwärtig an einem Hygienekonzept. Dies ist aber im Gegensatz zum Schutz- und Hygienekonzept bei der Begutachtung nicht gesetzlich geregelt.

6. Änderungen beim Pflegeunterstützungsgeld (§ 150 Absatz 5d SGB XI)

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld steht Beschäftigten in vollem Umfang zu, unabhängig davon, ob sie vor dem 23. Mai 2020 bereits für Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld für die Pflege und Betreuung desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen hatten. Es findet keine Anrechnung von Arbeitstagen und somit keine Kürzung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld statt. Die Sonderregelung ist bis **zum 31. Dezember 2020** begrenzt.



7. Nicht verlängerte Sonderregelungen:

a. Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI für Pflegegeldempfänger (§ 148 SGB XI)

Die Pflicht zum Abrufen der Beratungsbesuche ist nur bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Aussetzung wurde nicht verlängert.

b. Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung (§ 149 SGB XI)

Die hier getroffenen Regelungen zur Kostenübernahme von Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, laufen zum 30.09.2020 aus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. gez.

Martina Olbrich **Tobias Kranz**

Referentin Altenhilfe Referent Altenhilfe/Hospiz